

mit derselben an ein Telegraphen-Büreau eingehen, unterliegen selbstverständlich den obigen Bestimmungen ebenfalls, wenn sie expreß bestellt werden sollen.

- 8) Briefe, welche nach Orten des Bestellbezirkes der Aufgabe-Postanstalt selbst bestimmt sind, können zur expressen Bestellung nicht angenommen werden.
- 9) Bei Expresß-Briefen leistet die Postanstalt für den Verlust, sowie für die verspätete Bestellung die für rekommandirte Briefe durch die Postordnung festgesetzte Entschädigung.

Bei Bestellung durch expresse Boten auf das Land tritt jene Haftpflicht nur dann ein, wenn der Postanstalt selbst oder einem verpflichteten Untergebenen derselben ein Verschulden dabei zur Last fällt.

Weimar am 20. Dezember 1854.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
Helbig.
